



Maßnahmen- bekanntgabe zu

MA 64, Behördenprüfung,
Durchführung von legislativen
Verfahren im Bereich des
Katastrophenschutzes

StRH VI - 1234038 -2022

Inhaltsverzeichnis

Erledigung des Prüfungsberichtes	4
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	4
Bericht der MA 64 - Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht zum Stand der Umsetzung der Empfehlung	5
Umsetzungsstand im Einzelnen	6
Empfehlung Nr. 1	6

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
B-KSG	Bundes-Krisensicherheitsgesetz
bzw.	beziehungsweise
MA	Magistratsabteilung
Nr.	Nummer
StRH	Stadtrechnungshof
W-KKG	Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der StRH Wien unterzog die Durchführung von legistischen Verfahren der MA 64 - Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht im Bereich des Katastrophenschutzes einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des StRH Wien wurde am 23. November 2022 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des StRH-Ausschusses vom 1. Dezember 2022 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Der StRH Wien nahm Einsicht in die legistischen Verfahren der MA 64 - Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht zum Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz. Dabei zeigte sich, dass umfassende Begutachtungsverfahren durchgeführt wurden und andere öffentliche und nicht öffentliche Stellen in die legistischen Verfahren eingebunden wurden.

Eine Organisationsänderung des ehemaligen Vereines „Die Helfer Wiens“, welche im Jänner 2022 durchgeführt wurde, war noch nicht in das Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz eingeflossen.

Bericht der MA 64 - Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht zum Stand der Umsetzung der Empfehlung

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangene Empfehlung bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlung	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	-	-
in Umsetzung	-	-
geplant/in Bearbeitung	1	100,0
nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu der im oben genannten Bericht des StRH Wien erfolgten Empfehlung, der Stellungnahme zu dieser Empfehlung seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des StRH Wien:

Empfehlung Nr. 1

Empfehlung Nr. 1

Es wäre die Eingliederung der Organisation „Die Helfer Wiens“ in die MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz im Zuge der nächsten Novellierung des W-KKG zu berücksichtigen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Gemäß § 8 Abs. 2 W-KKG kann sich die Gemeinde zur Verbreitung von Selbstschutzzinformationen eines allgemein zugänglichen Schulungsangebotes einschlägiger Organisationen und Einrichtungen, insbesondere der Organisation „Die Helfer Wiens“ - Selbstschutz - Zivilschutz, bedienen.

Durch die Verwendung der Worte „kann“ und „insbesondere“ hat der Gesetzgeber deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sich die Gemeinde zur Verbreitung dieser Selbstschutzzinformationen aller einschlägigen Organisationen und Einrichtungen, die dafür zur Verfügung stehen, bedienen kann. Sie war und ist dabei nicht auf eine einzeln hervorgehobene Organisation beschränkt und konnte insbesondere auch bisher schon die MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz für diese Zwecke heranziehen.

Die Eingliederung der Organisation „Die Helfer Wiens“ in die MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz bewirkt daher keine Regelungslücke im W-KKG und lässt vor allem Schwierigkeiten für den Vollzug des W-KKG nicht erwarten.

Dennoch ist eine entsprechende Anpassung des Wortlauts des W-KKG an die geänderten Umstände für die nächste Novelle des Gesetzes vorgesehen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.



Wie bereits angeführt, ist die Einarbeitung der Empfehlung nach wie vor geplant. Ein diesbezüglich bereits im März 2023 eingeleitetes legislatives Verfahren wurde aufgrund des Ersuchens der einzubeziehenden Stellen, die Inhalte des B-KSG abzuwarten, vorläufig wieder ruhend gestellt. Das B-KSG wurde am 20. Juli 2023 kundgemacht und wird am 1. Jänner 2024 in Kraft treten. Ein etwaiger Anpassungsbedarf des W-KKG wird derzeit geprüft, die Empfehlung des StRH Wien wird im Zuge der nächsten Novelle umgesetzt werden.

**Für den Stadtrechnungshofdirektor:
Dipl.-Ing. Dr. Michael Kaindl**

Wien, im September 2023